Lfd. Nr.	Name	Nationalität	Adresse	Telefon
12	Prof. Vincenzo Marazza Veterinario provinciale di Pavia, libero docente in „Ispezione degli alimenti di origine animale"	italienisch	Pavia Viale Matteotti, 73 Italien	Pavia 2.10.44
13	Prof. Igino Martini Veterinario provinciale di Como, libero docente in malattie infettive, profilassi e polizia veterinaria	italienisch	Como Via Cadorna, 8 Italien	Como 2.80.65
14	Dr. Orlopp Oberregierungsveterinärrat — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein	deutsch	23 Kiel 1 Postfach Deutschland (BR)	Kiel 40711
15	Dr. Parnicke Schlachthofdirektor — Städt. Schlacht- und Viehhof	deutsch	28 Bremen 1 Schlachthofstraße Deutschland (BR)	Bremen 3892, 8697
16	K. P. Postma Keuringsdierenarts	niederländisch	Aerdenhout Rijnegomlaan 29 Niederlande	Aerdenhout 4.04.37
17	Dr. Emile Schummer Directeur des abattoirs municipaux de Luxembourg	luxemburgisch	Luxembourg-Hollerich av. du X-Septembre 1 Luxemburg	Luxembourg 2.70.37

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik

(66/476/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, letztmalig geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [2] und letztmalig verlängert durch Beschluß vom 28. Juni 1966 [3],

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

[2] AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.

[3] AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 10. November 1964 (2) über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke und von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 27. Mai 1966 (3) und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben haben sich geändert. Die Höhe dieser Abgaben ist entsprechend zu ändern.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für das erste Trimester 1966 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung von 602,30 bfrs. Die Kosten für die in 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke belaufen sich daher auf 692,64 bfrs oder 8658 Lire.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,60 DM je 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,01 DM für 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 13,64 DM für 535 kg Kartoffeln mit einem pauschalen Stärkegehalt von 17 v. H., die mittleren Verarbeitungskosten von 16,— DM je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug für die Zeit von Oktober 1965 bis März 1966 54,37 DM. Unter Berücksichtigung einer inländischen Jahreserzeugung von 40 000 Tonnen Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1965/1966, mithin 20 000 Tonnen für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke in den Monaten Oktober 1965 bis März 1966 von 15 080 Tonnen kann für die zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 62,67 DM oder 9792 Lire angesetzt werden.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 69,63 ffrs für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln je 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Subvention von 1,43 ffrs und die Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, sowie die mittleren Verarbeitungskosten von 19,— ffrs je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Andererseits wurden im ersten Trimester 1966 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin verzeichnet. Daher kann ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den darin verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich der bei der Ausfuhr dieses Rohstoffes gemäß Artikel 14 der verlängerten Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates (5) und gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission (6) gewährten Erstattung. Die tatsächlichen Versorgungskosten können daher im vorliegenden Fall auf 74,37 ffrs oder 9415 Lire je 100 kg Dextrin beziffert werden. Hierbei ist die Erstattung bei der Ausfuhr in Höhe von 5,70 ffrs zugrunde gelegt, berechnet auf der Grundlage eines mittleren Schwellenpreises für Mais in der Französischen Republik, der für die Monate Juli bis September 1966 auf 47,78 ffrs je 100 kg beziffert werden kann, und auf Grund der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates (7) bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 9,— ffrs je 100 kg Mais.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 54,68 Gulden für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Ver-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(2) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3423/64.
(3) AB Nr. 100 vom 7. 6. 1966, S. 1595/66.
(4) AB Nr. 122 vom 7. 7. 1966, S. 2264/66.
(5) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.
(6) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.
(7) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

arbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 7,40 Gulden und die Transportkosten von 0,37 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11,— Gulden je 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Andererseits wurden im ersten Trimester 1966 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin verzeichnet. Daher kann ein Durchschnittspreis von 62,88 Gulden für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Soweit die betreffenden Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu ihrer Herstellung verwendeten Kartoffelstärke dem obengenannten Preis, abzüglich eines Betrages, der sich jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke oder Kartoffelstärke zusammensetzt aus dem Betrag der Erstattung von 9,31 Gulden für 100 kg Dextrin, die dieser Mitgliedstaat bei der Erzeugung von Mais gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates gewährt, und aus dem Betrag der Beihilfe, die dieser Mitgliedstaat bei der Ausfuhr dieser Waren in andere Mitgliedstaaten gewährt, und die er auf 7,53 Gulden für 100 kg Dextrin für die Monate Juli bis September 1966 festgesetzt hat. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der Kartoffelstärke, aus der das vom Königreich der Niederlande in die Italienische Republik ausgeführte Dextrin gewonnen wird, betragen demnach 46,04 Gulden für 100 kg oder 7949 Lire.

In der Italienischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 14342 Lire für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 770 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 1400 Lire für 100 kg Kartoffeln, die mittleren Verarbeitungskosten von 2500 Lire für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für 100 kg Kartoffelstärke, verzollt, betrug für die Monate Januar bis März 1966 8779 Lire. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Inlandserzeugung von 1000 Tonnen Kartoffelstärke und der Einfuhren von Kartoffelstärke in Höhe von 4754 Tonnen, jeweils für die gleiche Zeit, kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke in der Italienischen Republik ein Durchschnittspreis von 11208 Lire angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86,— bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 391,— bfrs für 100 kg für die Monate Juli bis September 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 544,32 bfrs oder 6804 Lire angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,15 DM je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 41,63 DM je 100 kg für die Monate Juli bis September 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Italienische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 43,57 DM oder 6808 Lire angesetzt werden.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,30 ffrs für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 9,— ffrs je 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 47,78 ffrs je 100 kg für die Monate Juli bis September 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 68,40 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Italienische Republik ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den darin verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis, abzüglich der Erstattung, die bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes in Anwendung von Artikel 14 der verlängerten Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates gewährt werden kann. Die tatsächlichen Kosten der Versorgung können daher unter Berücksichtigung der Erstattung bei der Ausfuhr von 5,26 ffrs je 100 kg Dextrin auf 63,14 ffrs oder 7993 Lire je 100 kg Dextrin beziffert werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitglied-

staats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 Gulden für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der verlängerten Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 5,03 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 31,63 Gulden je 100 kg für die Monate Juli bis September 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 Gulden angesetzt werden. Soweit die betreffenden Waren in die Italienische Republik ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem darin verarbeiteten Mais dem obengenannten Preis, abzüglich des Betrages der Beihilfe, die dieser Mitgliedstaat bei der Ausfuhr dieser Waren in die anderen Mitgliedstaaten gewährt, und die er auf 6,95 Gulden für 100 kg Dextrin für die Monate Juli bis September 1966 festgesetzt hat. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu Dextrin zur Ausfuhr aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Italienische Republik verarbeiteten Mais können daher auf 40,17 Gulden oder 6 935 Lire für 100 kg beziffert werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats. Unter Berücksichtigung eines mittleren Richtpreises von 4 520 Lire für 100 kg Mais für die Monate Juli bis September 1966, kann ein Durchschnittspreis von 7 714 Lire für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung der obigen Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

(Lit/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU	Deutschland	Frankreich	Niederlande
Kartoffelstärke	2 550	1 416	1 793	3 259
Mais	910	906	—	779

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr von 100 kg dieser Waren aus den Mitgliedstaaten, frei italienische Grenze und unverzollt, betrugen in den Monaten Januar und Februar 1966:

(Lit/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU	Deutschland	Frankreich	Niederlande
Dextrin	11 353	25 686	10 448	12 371

Für Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus dem Königreich der Niederlande und aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in die Italienische Republik ist die Summe des Preisunterschieds bei den Rohstoffen und des Höchstbetrags für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 1,5 v. H. durch den EWG-Zollsatz nicht mehr gedeckt. Die Italienische Republik war deshalb zu ermächtigen, bei der Einfuhr der genannten Waren aus den beiden genannten Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der Ausgleichsabgaben, festgesetzt durch Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 27. Mai 1966 und zuletzt verlängert durch Entscheidung vom 28. Juni 1966, wird bei Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke

(Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten in die Italienische Republik entsprechend nachstehender Aufstellung geändert; außerdem wird die Italienische Republik ermächtigt, Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus dem Königreich Belgien, aus dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zu erheben, deren Beträge gleichfalls in nachstehender Aufstellung angegeben sind:

Betrag der Ausgleichsabgabe

Waren	BLWU		Bundesrepublik Deutschland		Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr Lit/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr Lit/100 kg	Ausfuhr DM/100 kg	Einfuhr Lit/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr Lit/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr Lit/100 kg
Dextrin, lösliche oder geröstete Mais- und Kartoffelstärke (Tarifnr. 35.05 A)									2 294
— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	2 016	151,84	208	1,25	1 302	9,68	2 678	14,61	
— Dextrin, lösliche oder geröstete Maisstärke (Nr. ex 35.05 A)	376	28,32	—	—	—	—	198	1,08	

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1966

zur Änderung ihrer Entscheidung vom 1. April 1966 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(66/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, letztmalig geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [2] und letztmalig verlängert durch Beschluß vom 28. Juni 1966 [3],

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

[2] AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.

[3] AB Nr. 117 vom 29. 6. 1966, S. 2166/66.